

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0059/19	Datum 15.03.2019
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.04.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.04.2019	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.05.2019	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	08.05.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Tagespflegerichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Richtlinie zur Tagespflege in der Landeshauptstadt Magdeburg rückwirkend zum 01.01.2019.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	51	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
36101		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2019	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK KIFöG

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2019	3.039.240,00	51511000	53312100	2.777.300	261.940,00
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

 JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Pohle	Unterschrift AL / FBL Dr. Arnold
-----------------------	------------------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Beigeordnete Frau Borris	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 23.11.2018 das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) beschlossen (GVBl. LSA Nr. 27/2018 vom 19.12.2018). Dies tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die mit diesem Gesetz einhergehende Änderung macht es für die Landeshauptstadt Magdeburg als örtlichem Träger erforderlich, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Aus diesem Grunde legt die Verwaltung dem Stadtrat die Neufassung zur Richtlinie für Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg zur Beschlussfassung vor.

Mit der Beschlussfassung zur Richtlinienneufassung wird den Gesetzesänderungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen und die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (neu) in Verbindung mit dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesichert.

Auf folgende Neuregelungen wird hingewiesen:

- a) Die Überarbeitung des Finanzierungsmodells in der Tagespflege erfolgt auf Grundlage des § 11 KiFöG LSA und § 23 Abs. 1 sowie 2 SGB VIII und umfasst die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Diese setzt sich zusammen aus:
 - der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und
 - einem Beitrag zur Anerkennung der Förder- bzw. Betreuungsleistung.
- b) Neben der zu gewährenden Geldleistung umfasst der § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Erstattung von Aufwendungen für die Unfallversicherung und die hälftige Erstattung von Aufwendungen zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser gesetzlich festgeschriebenen Regelung ist mit Neufassung der Richtlinie zu folgen. Den Nachweis des maximal hälftigen Anspruches hat die Tagespflegeperson durch Antragstellung und Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu erbringen.
- c) Des Weiteren wird der in § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtende Anspruch auf eine Vertretungsregelung in der Richtlinie aufgenommen. Dies umfasst unter anderem die Finanzierung einer Vertretungsperson und die fortlaufende Zahlung im Falle einer Erkrankung an die Tagespflegepersonen für max. 15 Werktage.
- d) Darüber hinaus erhalten Tagespflegepersonen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für eine Erstausrüstung bei der Neugründung einer Tagespflegestelle sowie auf Antrag im Rahmen einer entsprechenden Einzelfallentscheidung zusätzliche Mittel für eine Ersatzbeschaffung.

Ziel und Zweck der Neufassung der Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Gewährleistung eines einheitlichen und abgestimmten Verwaltungshandelns sowie Transparenz im verwaltungs- und sozialpädagogischen Handeln nach innen und außen.

Die vorliegende Richtlinie zur Tagespflege wurde außerdem auf der Grundlage des SGB VIII, des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der Tagespflegeverordnung des LSA modifiziert.

Die Finanzierung der Tagespflege für die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Form eines Aufwendungssatzes (Erstattung angemessener Kosten Sachaufwand, Anerkennung Förder- und Erziehungsleistung, Erstattung ausgewiesener Beiträge für Versicherung und Altersvorsorge). Für deren Festlegung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Tagespflegepersonen sind jedoch freiberuflich selbstständig und unterliegen somit einer eigenständigen Versicherungspflicht.

Die Landeshauptstadt Magdeburg orientiert sich im Rahmen der Anerkennung der Förder- und Erziehungsleistung sowie angemessener Kosten für den Sachaufwand an der prozentualen Zuordnung und Verteilung des Aufwendungssatzes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfepflegeverordnung.

Infolge der Steigerung von Heizungs-, Strom- und lfd. Betriebskosten ist eine Erhöhung von Sachkosten zur Deckung betriebsnotwendiger Kosten notwendig.

Durch die Umsetzung des neuen KiFöG LSA werden an die Tagespflegepersonen deutlich erhöhte Anforderungen an die Förderung, Erziehung, Betreuung und Kooperation gestellt. Die Umsetzung des Bildungsprogramms elementar, Inklusion, Kooperation mit Tageseinrichtungen und die gesetzlich festgeschriebene Fortbildungsverpflichtung bedingen eine Anpassung bzw. Erhöhung des Erziehungsbeitrages. Zur Qualitätssicherung und Anpassung der fachlichen Qualifikation an die gesetzlichen Vorgaben ist die Zahlung einer Weiterbildungspauschale unumgänglich.

1. Finanzielle Auswirkungen/ Finanzbedarf

a. Haushaltsansatz/Planung 2019

Im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung wurden für das Jahr 2019 gegenüber der vorangegangenen Haushaltsjahre 84 Tagespflegepersonen mit einer max. Platzkapazität von 390 Plätzen zugrunde gelegt, sodass in 2019 bereits ein geplantes Haushaltsvolumen von **2.777.300 EUR** zur Verfügung steht.

Der Berechnung zur HH-Planung 2019 liegt ein Grundsatzbeschluss zur Erweiterung von Kapazitäten in Tageseinrichtungen von Kindern unter 7 Jahren gemäß der DS0144/16 und DS0095/17 zugrunde.

Haushaltsplanung 2019	
Geplante Anzahl an Tagespflegestellen	84
Geplante Platzkapazität	390 Kinder im Monat
Durchschnittliche Zuwendungen	593,44 EUR je Kind im Monat
Gesamtzusendungen im Jahr	2.777.300 EUR

b. Finanzierung nach KiFöG LSA neu:

Im Vergleich zur HH-Planung für das Jahr 2019 wird erwartet, dass die tatsächliche Belegung unter der Annahme bzw. Erwartung von 84 Tagespflegepersonen liegen wird. Aktuell sind 75 Tagespflegepersonen gemäß § 43 SGB VIII tätig, die insgesamt eine Platzkapazität von 362 Kindern aufweisen. Der nachfolgend aufgezeigten Finanzierung vom 01.01.2019 bis 31.07.2019 liegen noch die Betreuungskategorien der Richtlinie für Tagespflege und der Kostenbeitragssatzung der LH Magdeburg aus 2013 zugrunde.

Haushaltsauswirkungen nach KiFöG neu ab 01.01.2019 bis 31.07.2019 ohne Versicherungsleistungen	
Voraussichtliche Belegung ab 01.01.2019-31.07.2019	362 Kinder
Durchschnittliche Zuwendungen anhand der noch gültigen Betreuungskategorien	600 EUR pro Kind pro Monat
Voraussichtliche Gesamtzusendungen	1.520.400 EUR
Minderaufwendung hinsichtlich der Haushaltsplanung (gerundet)*	- 99.691 EUR

*aktuell 75 Tagespflegepersonen

Im Rahmen der modellhaften Berechnungen für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 wurde der Ganztagsanspruch gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA von max. 40 Wochenstunden oder 8 h Betreuungszeit täglich zugrunde gelegt, da seitens der Verwaltung nicht benannt werden kann, inwieweit eine Über- bzw. Unterschreitung durch eine andere Inanspruchnahme der Sorgeberechtigten aufgrund ihrer familiären Situationen erfolgt.

Haushaltsauswirkungen nach KiFöG neu ab 01.08.2019 bis 31.12.2019 ohne Versicherungsleistungen	
Voraussichtliche Belegung ab 01.08.2019 - 31.12.2019	351 Kinder
Durchschnittliche Zuwendungen anhand der dann gültigen Stundenstaffelung	617 EUR pro Kind pro Monat
Voraussichtliche Gesamtzusendungen	1.082.835 EUR
Minderaufwendung hinsichtlich der Haushaltsplanung (gerundet)*	- 74.373 EUR

*aktuell 75 Tagespflegepersonen

Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 für die Zuwendungen an die Tagespflegepersonen hinsichtlich der Betreuungs- und Sachkostenleistungen eine Summe in Höhe von 2.603.235 EUR.

Summe der voraussichtlichen Gesamtzusendungen für 2019	2.603.235 EUR
Voraussichtlicher Minderaufwand auf Grundlage der durchschnittlichen Zuwendungen für das Jahr 2019 (gerundet)	- 174.064 EUR

c. Fortbildung, Vertretung und Versicherungsleistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Tagespflegepersonen sind freiberuflich selbstständig und unterliegen somit einer eigenständigen Versicherungspflicht.

Gemäß § 23 Abs. 3 und 4 SGB VIII besteht die Verpflichtung einer max. hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Gesamtaufwendung zur Versicherung in der Berufsgenossenschaft (BGW) seitens der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Pflichtversicherung und ist auch für Vertretungspersonen verpflichtend.

Versicherungsleistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 SGB VIII + BGW für Vertretungspersonen *	211.005 EUR
--	--------------------

*75 Tagespflegepersonen +18 Vertretungspersonen

Zudem besteht die Verpflichtung zur Weiterbildung. Hier sind 2 Fortbildungstage im Jahr verpflichtend. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson zu sorgen. In diesen Fällen wird für max. 15 Werktagen im Jahr eine Vertretung durch das Jugendamt finanziert.

Hochrechnung für Fortbildung und Vertretung hier gesetzlicher Anspruch nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII	225.000 EUR
---	--------------------

*75 Tagespflegepersonen +18 Vertretungspersonen

d. Finanzielle Aufwendungen in 2019 und voraussichtlicher Mehrbedarf für Tagespflege

Bezugnehmend auf die in a bis c aufgeführten Berechnungen ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein finanzieller Gesamtbedarf in Höhe von:

Finanzielle Aufwendungen für 2019 inklusive der angenommenen Kosten für Fortbildung ,Vertretung und Versicherung	3.039.240 EUR
--	----------------------

Inwieweit der nachfolgend dargestellte finanzielle Mehrbedarf in Höhe von **261.940 EUR** für das Jahr 2019 auskömmlich ist, ist nicht vorhersehbar.

Voraussichtlicher finanzieller Mehrbedarf in 2019 in Höhe von:	261.940 EUR
---	--------------------

Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA ist der gesetzliche Ganztagsanspruch bei der Kinderbetreuung auf max. 40 Wochenstunden oder 8 h Betreuungszeit am Tag festgeschrieben. Darüber hinaus besteht ein erweiterter Ganztagsanspruch für 50 Wochenstunden bzw. 10 h Betreuungszeit am Tag. Welche Veränderungen in der Belegung zum 01.08.2019 tatsächlich eintreten, lässt sich nicht vorherbestimmen. Aus diesem Grund kann es zu einer Über- bzw. Unterschreitung des zusätzlichen Finanzbedarfes kommen.

Sollte es durch die Umsetzung der DS im Verlauf des HHJ zu einem Mehrbedarf kommen, wird zunächst die Deckung aus dem DK KiFöG erfolgen. Kommt es dann zum Jahresende im DK KiFöG insgesamt zu einem Mehrbedarf, erfolgt eine überplanmäßige Drucksache mit der Darlegung des dann konkreten Finanzierungsbedarfes und der Benennung des Sachverhaltes.

Anlagen:

- Anlage 1 Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg
- Anlage 2 Synopse zur Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg
- Anlage 3 Finanzierung im Rahmen der Tagespflege – Förderleistung/Sachaufwand

